

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 30.11.2005

Drucksache Nr.: **05/0476**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Haupt- und Finanzausschuss  
Rat

**Sitzungstermin:** 07.12.2005  
14.12.2005

### **Betreff:**

Änderung der Hundesteuersatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ vom 27.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2003:

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundessteuersatzung) vom 27.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung** (Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) sowie von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a - c zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der die Steuerermäßigung begründete Tatbestand eingetreten ist, bei der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie gilt für 12 Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere 12 Monate verlängert.

Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten** Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen §§ 5 Satz 5 bzw. 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin war bislang ein Hund, der von einem Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt gehalten wurde, auf Antrag auf die Hälfte des Hundesteuersatzes reduziert. Dies galt auch für andere Personen, die mit ihrem Einkommen den regelsatzmäßigen Bedarf der lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt unterschreiten. Dadurch wurde bisher 33 Haltern eine Ermäßigung gewährt. Inzwischen werden mit dem BSHG vergleichbare Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII gewährt. Sollte die Steuerermäßigung für alle SGB II- und SGB XII-Bezieher möglich werden, würde sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, im Hinblick auf das nicht genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzept und die damit einhergehende Verpflichtung keine neuen freiwilligen Leis-

tungen zu gewähren, künftig lediglich Leistungsempfänger nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen eine Reduzierung zu gewähren. Durch die Beschränkung des Personenkreises werden künftig voraussichtlich nur 4 Halter eine Ermäßigung erhalten.

Zur weiteren Begründung wird auf die Vorlage zum Haupt- und Finanzausschuss vom 30.11.2005 (DS Nr. 05(0285) verwiesen.

Die Steuerermäßigung soll für jeweils 12 Monate gelten und auf Antrag bei Nachweis jeweils um weitere 12 Monate verlängert werden.

Aus Datenschutzgründen ist es nicht möglich, das Vorliegen der Ermäßigungsgründe von der Verwaltung direkt zu prüfen.

In Vertretung

Lehmacher  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen  
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.